



Ausfertigung

Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: 1 A 167/95

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn **Horst B**

2. der Frau **Brigitte B**

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brodbeck & Kudick, Askanische
Straße 21, 06842 Dessau -

g e g e n

das **Katasteramt Dessau**, vertreten durch den Leiter, Kühnauer Straße 164 b,
06846 Dessau,

Beklagten,

Beigeladen: 1. Herr **Frank P**
2. Frau **Elfriede P**

w e g e n

Grenzfeststellung;
hier: Antrag auf Prozeßkostenhilfe

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau durch den Präsidenten des
Verwaltungsgerichts Dr. Schlaf, die Richterin am Verwaltungsgericht Braun und
die Richterin Kopatsch am 18. März 1997 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird
abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Kläger sind Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten, 361 m² großen Grundstücks Am Winkel 18, Gemarkung , Flur 12, Flurstück 1834 (früher: Flurstück 1741/364); die Beigeladenen sind Eigentümer des ebenfalls mit einem Wohnhaus bebauten, 357 m² großen Grundstücks Am Winkel 17, Gemarkung , Flur 12, Flurstück 1835 (früher: Flurstück 1742/364).

Unter dem 21. April 1995 beantragten die Beigeladenen bei dem Beklagten die Feststellung der Grenze zwischen den Flurstücken 1834 und 1835. Am 15. und 16. Mai 1995 führte der Mitarbeiter des Beklagten Diplom-Ingenieur (FH) M die Vermessung durch. In den am 31. Mai 1995 und 20. Juni 1995 durchgeführten Grenzterminen gab er der Klägerin zu 2., den Beigeladenen, deren Bevollmächtigter und einem Vertreter der Stadt D die Grenzfeststellung und Abmarkung bekannt, dem Kläger zu 1. teilte der Beklagte das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung mit Bescheid vom 29. Juni 1995 mit. Hiergegen erhoben die Kläger am 18. Juli 1995 Widerspruch. Zur Begründung gaben sie an: Ihr Grundstück sei mit jeder Vermessung kleiner geworden. Über die Bemerkungen könne keine gerade Linie gezogen werden. Ihnen sei es unverständlich, daß ein Zaunpfahl, den der Beigeladene zu 1. freigegeben habe und an dem mehrmals gearbeitet worden sei, als Begrenzungsstein genommen worden sei. Von ihnen gesetzte Mauern könnten nicht ohne weiteres den Beigeladenen zugeschanzt werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 1995, den Klägern zugestellt am 14. November 1995, wies das Regierungspräsidium ihren Widerspruch mit folgender Begründung zurück: Grundlage der Grenzermittlung der Flurstücksgrenzen sei die amtliche Liegenschaftskarte der Flur 12 der Gemarkung Maßstab 1 : 1000, und das zugehörige Vermessungszahlenwerk. Aufgrund der Liegenschaftsvermessung sei festgestellt worden, daß die Mauern vom Verlauf an der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1834 und 1835 zu der im Kataster nachgewiesenen Grenze abweiche. Die Grenzmaße des Flurstücks der Kläger hätten sich durch die vom Beklagten durchgeführte Liegen-

schaftsvermessung nicht verändert. Aus den Verwaltungsunterlagen gehe hervor, daß bei der Grenzziehung für die damalige D Siedlungsgesellschaft keine Grenzsteine, sondern Zementzaun -"Steile" - also Zaunpfosten - gesetzt worden seien. Im Zuge der Liegenschaftsvermessung des Beklagten seien weitere Grenzzeichen aufgesucht worden, so daß die Lage der nachgewiesenen alten und neuen Grenzzeichen sicher sei.

Die Kläger haben am 14. Dezember 1995 bei dem Gericht Klage erhoben.

Sie wiederholen im wesentlichen ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren und tragen ergänzend vor: In den Auszügen aus der Liegenschaftskarte seien die Grundstücks- und Gebäudegrenze identisch. Nach der Vermessung verspringe nunmehr die Grundstücksgrenze mehrfach; das Grundstück sei zudem nicht mehr rechtwinklig, sondern verjünge sich in nordwestlicher Richtung. Die Grundstücksbreite an der Straßenfront zur Straße Am Winkel betrage maximal noch 4,50 m anstelle der in der Liegenschaftskarte angegebenen 4,55 m.

Die Kläger beantragen,

ihnen für das Verfahren der I. Instanz Prozeßkostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K in D zu gewähren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Widerspruchsvorgänge des Regierungspräsidiums D ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist nach § 166 VwGO i. V. m. den §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gegen die Grenzfeststellung

und Abmarkung der Grenze zwischen den Flurstücken 1834 und 1835 durch den Beklagten bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes - VermKatG LSA - weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach; Liegenschaft im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Flurstücke und Gebäude; das Flurstück ist ein begrenzter Teil der Oberfläche, der im Liegenschaftskataster beschrieben und unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Abs. 3 Satz 1 der genannten Vorschrift bestimmt, daß das Liegenschaftskataster amtliches Verzeichnis der Grundstücke i. S. d. § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung - GBO - und die Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu wahren ist. Gemäß § 16 VermKatG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung); festgestellte Flurstücksgrenzen sind durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist (Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der genannten Gesetzesstelle).

Grundlage der Grenzfeststellung der Grenze zwischen den Flurstücke 1834 und 1835 ist die amtliche Liegenschaftskarte der Gemarkung , Flur 12, Maßstab 1 : 1000 und das zugehörige Vermessungszahlenwerk. Nach den Unterlagen der Katasterverwaltung Nr. 923 (), Trennkarte Nr. 135/171, des Kreises , Gemarkung , Nr. 4.53, Maßstab 1 : 1000, wurden die Flurstücke bereits im Jahre 1920 vermessen; die Abmarkung erfolgte durch Zementsteile (= Zaunpfeiler). Anhaltspunkte für eine Abmarkung der Flurstücke durch Grenzsteine - wie von den Klägern vorgetragen - bestehen für die Kammer nicht. Selbst wenn ein Grenzstein vorhanden sein sollte, würde er - wie sich aus den Katasterunterlagen ergibt - nicht der Feststellung der hier in Rede stehenden Grenze dienen. Der Beklagte hat zudem nicht allein aufgrund des freigelegten Zaunpfeilers, sondern auch aufgrund weiterer Grenzzeichen, gegen die die Kläger keine Einwände erhoben haben, die Grenze zwischen den Flurstücken festgestellt. Soweit der Zaunpfeiler durch den Beigeladenen zu 1. freigelegt worden sein soll, begründet dieser Umstand keine fehlerhafte Vermessung durch den Beklagten. Denn für die

Kammer sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß durch die Freilegung des Zaunpfilers eine Ortsveränderung desselben erfolgte oder ein anderer als der maßgebliche Zaunpfeiler freigelegt wurde, und dies tragen auch die Kläger nicht vor.

Anhand der Katasterunterlagen konnte die Grenze zwischen den Flurstücken 1834 und 1835 in die Örtlichkeit übertragen werden. Ausweislich der Liegenschaftskarte aus dem Jahre 1920 und der der Gemarkung **Wessau**, Flur 12, sowie der Niederschriften über die Grenztermine am 31. Mai und 20. Juni 1995 verläuft die Grenze zwischen den beiden Flurstücken geradlinig. Durch die Vermessungen am 15. und 16. Mai 1995 und die anschließenden Grenzfeststellungen und Abmarkungen am 20. Mai und 13. Juni 1995 ist das Grundstück der Kläger auch nicht kleiner (geringere Breite als 4,55 m) geworden. Dieser Eindruck der Kläger könnte darauf beruhen, daß in den Grenzterminen (vgl. § 18 VermKatG LSA) ein über die Flurstücksgrenze hinausragendes Mauerwerk ihrer Gebäude bemerkt wurde, was auf eine Nichtbeachtung der Grenze bei der Errichtung der Gebäude zurückgeführt werden könnte. Entgegen der Ansicht der Kläger läßt sich den Katasterauszügen nicht entnehmen, daß die Gebäude- und Flurstücksgrenze übereinstimmen. Die festgestellte Grenze verläuft in der Örtlichkeit geradlinig und verspringt nicht. Des weiteren ist keine geometrische Veränderung des klägerischen Flurstücks erkennbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können

sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Ausgefertigt:

Dessau, den 20. März 1997

Pallgen
(Pallgen)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

